

# DIGITALES AMTSBLATT

Gemeinde Schönau-Berzdorf a.d. Eigen

Veröffentlicht am 20.03.2026

## Einladung zur öffentlichen Gemeinderatsitzung am 31.03.2026

Die nächste öffentliche Gemeinderatsitzung findet am

**Dienstag den 31.03.2026 um 19.30 Uhr**

**Feuerwehr Kiesdorf**

### Tagesordnung:

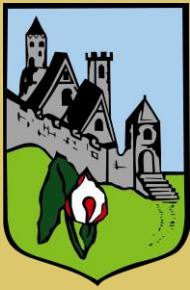
Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung und Festlegung Protokollunterzeichnung
3. Niederschrift der Sitzung vom 03.02.2026
4. Anfragen Einwohner
5. Anfragen Gemeinderäte
6. Stellungnahme Regionalplan Wind
7. B38 Beschluss Wärmeplanung
8. B08 Beschluss Überplanmäßige Kosten Kitaumbau
9. B12 Beschluss Neuerrichtung Bushäuschen Sonne
10. B09 Beschluss Kooperationsvereinbarung Gemeinden Leader
11. B07 Mitteilung Ergebnis Umlaufbeschluss Heizung Feuerwehr
12. B06 Beschluss Solaranlage Kulturzentrum
13. Info Ergebnis Ausschreibung Feuerwehrauto
14. B10 Beschluss Verkürzte Jahresabschlüsse
15. B11 Spendenannahme

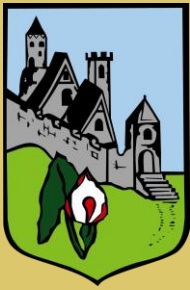
Schönau-Berzdorf, 10.03.2026

Luisa Rönisch  
Bürgermeisterin

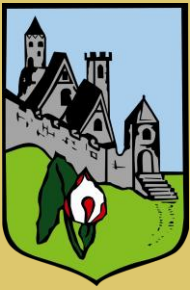
Amtliches Bekanntmachungsblatt  
für die Gemeinde Schönau-Berzdorf  
und Ortsteil Kiesdorf auf dem Eigen



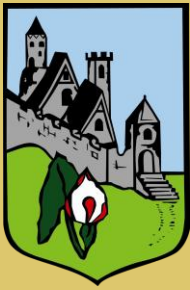
<b>Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.</b>	
<b>Beschlussvorlage für die Ratssitzung</b>	
am: 31.03.2026	Nr. 38/2025
öffentlich	
<b>Gegenstand d. Vorlage:</b> Beschluss zur Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung	
<b>Einreicher:</b> Bürgermeisterin	
<b>Gesetzl. Grundlage:</b> SächsGemO, §13 Abs. 1 WPG, SächsWPVO	
<p><b>Beschlusstext:</b> Der Gemeinderat beschließt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung mit der Gemeinde Markersdorf und der Gemeinde Schönau-Berzdorf im Konvoi gemäß § 3 Abs. 1 Sächsische Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO). Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsWPVO bleibt die Pflicht der Stadt Bernstadt a.d. Eigen zur Vorlage eines eigenen Wärmeplans davon unberührt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Zielsetzung:</b> Die Gemeinde Schönau-Berzdorf a.d. Eigen strebt eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2060 an und wird hierfür eine umfassende kommunale Wärmeplanung erstellen.</li> <li><b>Gesetzliche Grundlage:</b> Die Stadt Bernstadt a.d. Eigen führt als planungsverantwortliche Stelle gemäß § 1 Absatz 1 SächsWPVO die Wärmeplanung nach den Maßgaben des § 6 ff des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) durch.</li> <li><b>Beauftragung:</b> Die Verwaltung wird mit der Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung, unter Berücksichtigung der Anforderungen des WPG beauftragt.</li> </ol> <p>Die kommunale Wärmeplanung (KWP) umfasst gemäß § 13 WPG folgende Schritte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Einen Beschluss oder eine Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle über die Durchführung der Wärmeplanung,</li> <li>Eine Eignungsprüfung auf Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen,</li> <li>Eine Bestandsanalyse des aktuellen Wärmebedarfs und -verbrauchs, der Energieerzeugungsanlagen sowie der relevanten Energieinfrastrukturanlagen,</li> <li>Eine Potenzialanalyse der quantitativ sowie räumlich verfügbaren Potentiale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme und für die Nutzung von Wärmespeichern, Die Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios für die langfristige Entwicklung der der Wärmeversorgung,</li> <li>Die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete für die Betrachtungszeitpunkte 2030, 2035 und 2040 sowie</li> </ol> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr (2045) und die Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen, die zur Erreichung des Zielszenarios beitragen sollen.</li> <li><b>Interne Unterstützung:</b> Die Verwaltung wird beauftragt, eine Projektleitung zu benennen und mit angemessenen Arbeitszeitanteilen und erforderlichen Befugnissen auszustatten, die eine Erstellung, Umsetzung sowie Überprüfung, ggfs. Fortschreibung der KWP dauerhaft sicherstellen.</li> <li><b>Externe Unterstützung:</b> Die Verwaltung wird ermächtigt, die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung sowie die erforderlichen Planungsleistungen für externe Dienstleister auszuschreiben. Die Auswahl des Ausschreibungsverfahrens erfolgt gemäß den geltenden Vergaberichtlinien.</li> <li><b>Beteiligung der Öffentlichkeit und relevanten Akteure:</b> Die Bürgerinnen und Bürger sowie relevante Akteursgruppen werden aktiv in den Planungsprozess einbezogen. Es werden Informationsveranstaltungen und Konsultationen durchgeführt, um eine breite Akzeptanz und Unterstützung für die Maßnahmen zu gewährleisten.</li> <li><b>Berichterstattung:</b> Die Verwaltung wird dem Rat regelmäßig über den Fortschritt der kommunalen Wärmeplanung berichten und die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen vorstellen.</li> </ol>	
<p><b>Begründung:</b> Zur Erreichung der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes bedarf es einer signifikanten Reduktion der Treibhausgasemissionen im Wärmebereich. Um dem nachzukommen, ist die Herbeiführung eines grundlegenden Wandels in der Wärmeerzeugung und -versorgung erforderlich. Mit der Erstellung von Wärmeplänen wird der Weg zu einer klimaneutralen und bezahlbaren Wärmeversorgung bis 2045 aufgezeigt. Ohne diese strategische Planung auf kommunaler Ebene, unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten und unter Einbindung aller Akteure, sind die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und das damit verbundene Klimaschutzziel sowie eine kosteneffiziente klimaneutrale Wärmebereitstellung nicht zu erreichen. Die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung ist ein wesentlicher Schritt zur Erreichung dieser Ziele durch die Stadt Bernstadt a.d. Eigen. Durch eine systematische Analyse und Planung können effiziente und nachhaltige Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Wärmeversorgung entwickelt und umgesetzt werden.</p>	
Beschlossen in der Ratssitzung am 31.03.2026  Anz. d. gew. Ratsmitglieder: 9 +1  Anwesend:	Stimmen  Ja: - Nein: - Enthalten: - Ausgeschlossen n. SächsGemO § 20/ § 39: - (namentl. i. Protokoll)
Veröffentlicht im Dorfecho: xx.xx.xxxx  ausgefertigt am: xx.xx.xxxx	Siegel



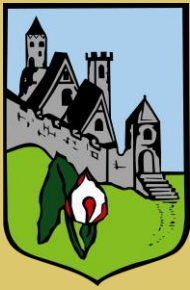
<b>Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.</b>	
<b>Beschlussvorlage für die Ratssitzung</b>	
am: 31.03.2026	Nr. 08/2026 öffentlich
<b>Gegenstand d. Vorlage:</b> Beschluss Überplanmäßige Kosten Kitaumbau	
<b>Einreicher:</b> Bürgermeisterin	
<b>Gesetzl. Grundlage:</b> SächsGemO	
<b>Beschlusstext:</b>	
Der Gemeinderat der Gemeinde beschließt die Akzeptierung der überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 43.107,89 € für die Baumaßnahme „Umbau der Kindertagesstätte Hutbergzwerge“.	
Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt aus den allgemeinen Rücklagen	
<b>Begründung:</b>	
Im Rahmen der laufenden Baumaßnahme zum Umbau der Kindertagesstätte Hutbergzwerge sind zusätzliche Kosten entstanden, die im ursprünglichen Haushaltsansatz nicht bzw. nicht in ausreichender Höhe berücksichtigt waren.	
Fömi 2023	131.637,00 €
Fömi 2024	172.660,06 €
Eigenanteil geplant 2023	107.703,00 €
Eigenanteil geplant 2024	142.789,94 €
<b>Geplante Kosten</b>	<b>554.790,00 €</b>
tatsächliche Kosten	597.897,89 €
<b>Überplanmäßige Kosten</b>	<b>43.107,89 €</b>
Die Mehrkosten resultieren insbesondere aus Nachträgen zu den Ausschreibungen: Los 1: Außerplanmäßige Tausch des Heizungskessels 20.753,60 € Los 3: Erneuerung der Bodenplatte im Erdgeschoss 5.868,18 € Los 4: Vergrößerung der Türdurchbrüche auf Standardmaß Betonsägearbeiten Wände 7.438,80 Los 3: Bodenabdichtung Sägearbeiten Brüstungselement 4.460,40 Los 6: Umfangreichere Elektroarbeiten 8.531,65	
Die Gesamtkosten der Maßnahme erhöhen sich dadurch von ursprünglich <b>554.790,00 €</b> auf nunmehr <b>597.897,89 €</b> .	
Die überplanmäßigen Auszahlungen sind gemäß § 79 Abs. 1 der <b>Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)</b> vom Gemeinderat zu beschließen, da sie erheblich und unabweisbar sind.	
Beschlossen in der Ratssitzung am 31.03.2026	Stimmen
Anz. d. gew. Ratsmitglieder: 9 +1	Ja: - Nein: - Enthalten: -
Anwesend:	Ausgeschlossen n. SächsGemO § 20/ § 39: - (namentl. i. Protokoll)



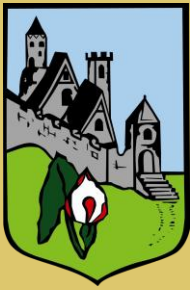
<b>Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.</b>	
<b>Beschlussvorlage für die Ratssitzung</b>	
am: 31.03.2026	Nr. 12/2026
öffentlich	
<b>Gegenstand d. Vorlage: Bushaus Sonne</b>	
<b>Einreicher:</b> Bürgermeisterin	
<b>Gesetzl. Grundlage:</b> SächsGemO	
<p><b>Beschlusstext:</b>          Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bushäuschens an der Bushaltestelle Sonne Richtung Bernstadt. Angebot Eigensche Landservice Anfertigung und Lieferung von 5950€ zuzüglich Errichtungskosten durch den Bauhof.</p>	
<p><b>Begründung:</b>          Das Errichten eines Bushäuschens an der Bushaltestelle „Sonne“ dient dem Schutz der wartenden Fahrgäste vor Witterungseinflüssen wie Regen, Wind und starker Sonneneinstrahlung. Insbesondere für ältere Menschen, Kinder und mobilitätseingeschränkte Personen wird dadurch die Aufenthaltsqualität und Sicherheit deutlich verbessert. Zudem steigert ein Bushäuschen die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs und trägt zur allgemeinen Verbesserung der Infrastruktur im Ort bei.</p>	
Beschlossen in der Ratssitzung am 31.03.2026  Anz. d. gew. Ratsmitglieder: 9 + 1  Anwesend:	Stimmen  Ja: Nein: Enthalten: Ausgeschlossen n. SächsGemO § 20/ § 39: .....(namentl. i. Protokoll)
Veröffentlicht im Dorfecho:  ausgefertigt am:  angebracht: ..... entfernt:.....	Siegel       Rönisch / Bürgermeisterin  Anzeige Rechtsaufsicht: am: .....



<b>Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.</b>	
<b>Beschlussvorlage für die Ratssitzung</b>	
am: 31.03.2026	Nr. 10/2026 öffentlich
<b>Gegenstand d. Vorlage:</b> Kooperationsvereinbarung Stadt-Umland-Forum LAG+	
<b>Einreicher:</b> Bürgermeisterin	
<b>Gesetzl. Grundlage:</b> § 28 (1) SächsGemO, § 73a SächsKomZG	
<b>Beschlusstext:</b> Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, die als Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung Stadt-Umland-Forum LAG+ abzuschließen.	
<b>Begründung:</b>  Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region ist eine Verbesserung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Stadt Görlitz und den Umlandgemeinden notwendig. Im Jahr 2023 wurden dazu erste Gespräche mit verschiedenen Gemeinden, u.a. Rothenburg, Kodersdorf, Horka, Görlitz und Niesky geführt. Im Laufe der vergangenen Monate wurden Schwerpunktthemen herausgearbeitet, die gemeinsam bearbeitet werden sollen. Grundlage für die Zusammenarbeit ist die zwischen den beteiligten Gemeinden abgestimmte Kooperationsvereinbarung. Als organisatorische Plattform wird die bereits existierende Förderkulisse LAG Östliche Oberlausitz genutzt. Der Gemeinderat hatte mit Beschluss v. xx.xx.xxxx den Beitritt der Gemeinde zum Verein LAG Östliche Oberlausitz e.V. beschlossen. Die Inhalte der Vereinbarung sind bewusst niederschwellig formuliert, um möglichst vielen Gemeinden eine Mitarbeit zu ermöglichen. Prioritäre Aufgabe des Stadt-Umland-Forums ist die Entwicklung eines Stadt-Umland-Konzeptes, das konkrete Ziele und Maßnahmen für die künftige Zusammenarbeit benennen soll. Inhaltlich geht es bei der Zusammenarbeit der Kommunen darum, gemeinsame Ziele festzulegen, Maßnahmen zu bündeln und gemeindeübergreifend Verantwortlichkeiten festzulegen. Für Projekte mit finanziellen Auswirkungen werden Fördermittel akquiriert.	
Beschlossen in der Ratssitzung am 31.03.2026  Anz. d. gew. Ratsmitglieder: 9 +1  Anwesend:	Stimmen  Ja: - Nein: - Enthalten: - Ausgeschlossen n. SächsGemO § 20/ § 39: - (namentl. i. Protokoll)
Veröffentlicht im Dorfecho:  ausgefertigt am:  angebracht: ..... entfernt:.....	Siegel    Rönisch / Bürgermeisterin  Anzeige Rechtsaufsicht: am: .....



<b>Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.</b>	
<b>Umlaufbeschluss</b>	
am: 13.02.2026	Nr. 07/2026 öffentlich
<b>Gegenstand d. Vorlage:</b> Dringende Instandsetzung der Heizungsanlage im Feuerwehrgerätehaus nach Komplettausfall	
<b>Einreicher:</b> Bürgermeisterin	
<b>Gesetzl. Grundlage:</b> SächsGemO	
<b>Beschlusstext:</b> Im Wege des Umlaufverfahrens beschließt der Gemeinderat die <b>unverzügliche Beauftragung der Firma Firma Lorenz</b> mit der Instandsetzung der Heizungsanlage im Feuerwehrgerätehaus. Grundlage ist das vorliegende Angebot vom 28.01.2026 in Höhe von <b>6.891,84 €</b> . Die außerplanmäßige Ausgabe wird über die allgemeine Rücklage gedeckt.	
<b>Begründung:</b> Im Feuerwehrgerätehaus ist es im Winter zu einem <b>vollständigen Ausfall der Heizungsanlage</b> gekommen. Eine Beheizung des Gebäudes ist derzeit nicht möglich. Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr sowie zum Schutz der technischen Ausstattung und zur Vermeidung von Frostschäden ist eine <b>sofortige Instandsetzung zwingend erforderlich</b> . Ein Aufschub bis zur nächsten regulären Gemeinderatssitzung ist aufgrund der Dringlichkeit nicht vertretbar. Es wurden Vergleichsangebote eingeholt. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde durch die Firma Firma Lorenz mit einer Angebotssumme von 6.891,84 € vorgelegt.	
Beschlossen per Umlaufbeschluss am 13.02.2026 Bekanntgegeben in der Ratssitzung am 31.03.2026  Anz. d. gew. Ratsmitglieder: 9 +1  Anwesend: 5+1	Stimmen  Ja: 5+1 Nein: 0 Enthalten: 0 Ausgeschlossen n. SächsGemO § 20/ § 39: - (namentl. i. Protokoll)
Veröffentlicht im Dorfecho:  ausgefertigt am:  angebracht: ..... entfernt:.....	Siegel    Rönisch / Bürgermeisterin  Anzeige Rechtsaufsicht: am: .....



**Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.**

**Beschlussvorlage für die Ratssitzung**

am: 13.01.2026

Nr. 06/2026

öffentlich

**Gegenstand d. Vorlage: Verpachtung der Dachflächen des Kulturzentrums Kiesdorf zur Nutzung für Photovoltaikanlagen**

**Einreicher:** Bürgermeisterin

**Gesetzl. Grundlage:** § 51 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat beschließt, die Dachflächen des Kulturzentrums Kiesdorf zur Errichtung und zum Betrieb von Photovoltaikanlagen zu verpachten.

Die Einnahmen aus der Verpachtung erfolgen nach der folgenden Variante:

- **Variante C:** Zahlung eines variablen Pachtentgelts, anteilig auf Basis der tatsächlich erzeugten elektrischen Energie der Bürgerenergie (0,02 €/kWh)

Der Bürgermeister / die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verträge entsprechend der beschlossenen Variante abzuschließen.

**Vorhabensbeschreibung**

Die Dachflächen des Kulturzentrums Kiesdorf sind für die Installation von Photovoltaikanlagen geeignet. Durch die Verpachtung können diese Flächen wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll genutzt werden, ohne dass der Gemeinde eigene Investitionskosten entstehen.

Die Verpachtung trägt zur Förderung erneuerbarer Energien, zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie zur nachhaltigen Nutzung kommunaler Liegenschaften bei. Gleichzeitig entstehen für die Gemeinde zusätzliche Einnahmen, die zur Unterstützung kommunaler Aufgaben eingesetzt werden können.

Zur Gestaltung der Einnahmen stehen zwei Modelle zur Verfügung:

- **Variante A (Pauschalmodell)** bietet planbare und konstante Einnahmen.
- **Variante B (kWh-basiertes Modell)** ermöglicht eine Beteiligung an der tatsächlichen Stromerzeugung und damit potenziell höhere Erlöse bei guter Auslastung der Anlage.

Variante C des Gemeinderates, dass immer Gewinn aus der Anlage erzeugt wird, egal ob ein Pächter im Haus vorhanden ist.

Beschlossen in der Ratssitzung am 13.01.2026

Anz. d. gew. Ratsmitglieder: 9 + 1

Anwesend:

Stimmen

Ja:

Nein:

Enthalten:

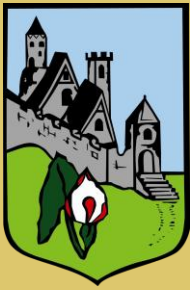
Ausgeschlossen n.

SächsGemO § 20/ § 39: .....(namentl. i. Protokoll)

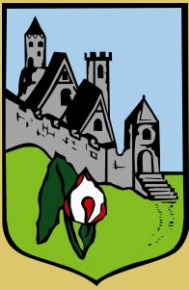
Veröffentlicht im Dorfecho:

ausgefertigt am:

Siegel



<b>Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.</b>		
<b>Beschlussvorlage für die Ratssitzung</b>		
am: 31.03.2026	Nr. 10/2026	öffentlich
<b>Gegenstand d. Vorlage:</b> Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse in den Jahren bis 2020		
<b>Einreicher:</b> Bürgermeisterin		
<b>Gesetzl. Grundlage:</b> SächsGemO § 88 (5), SächsKomHVO §63 (9)		
<b>Beschlusstext:</b>		
Der Gemeinderat Schönau-Berzdorf beschließt auf die in § 63 Abs. 9 Punkte 1 bis 11 der SächsKomHVO und in § 88 Abs. 5 der SächsGemO aufgeführten Bestandteile bei den Jahresabschlüssen bis einschließlich 2020 zu verzichten		
<b>Begründung:</b>		
<p>Mit der Änderung der SächsKomHVO vom 18.03.2022, gültig ab 12.04.2022, hat das Sächs. Staatsministerium des Innern weitgehende Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse in den Jahren bis 2020 eingeräumt. Damit sollen die erheblichen Rückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse zeitnah aufgearbeitet werden.</p> <p>Gemäß § 63 Abs. 9 der SächsKomHVO können die Gemeinden beschließen, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse auf folgendes zu verzichten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bildung und Auflösung von aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungsposten, sofern die vollständige Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;</li> <li>2. Bildung, Zuführung, Auflösung und Inanspruchnahme von Rückstellungen, so fern Auflösung oder Inanspruchnahme der Rückstellung spätestens mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 zu buchen ist;</li> <li>3. körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen, sofern deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist;</li> <li>4. außerplanmäßige Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Zuge der körperlichen Bestandsaufnahme sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;</li> <li>5. Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten;</li> <li>6. ergebniswirksame Bereinigung von Anlagen im Bau;</li> <li>7. Wertberichtigung von Forderungen;</li> <li>8. Umbuchung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren, sofern der Verzicht nicht zum Ausweis negativer Bilanzpositionen führt;</li> <li>9. interne Leistungsverrechnung;</li> <li>10. Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung;</li> <li>11. Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen.</li> </ol> <p>Ebenfalls mit der Änderung des § 88 Abs. 5 SächsGemO haben nunmehr die Gemeinden auch für Jahresabschlüsse bis 2020 die Möglichkeit, auf Anhang, Rechenschaftsbericht und bestimmte Anlagen zu verzichten; bisher war dies nur für die Jahresabschlüsse bis 2018 zugelassen. Für diesen Verzicht benötigt es ab sofort einen Stadtratsbeschluss.</p> <p>Um mittelfristig die aktuellen Jahresabschlüsse zeitnah zu erreichen, empfiehlt die Kämmerei diesen Erleichterungen zuzustimmen, damit wieder ein gesetzeskonformer Zustand erreicht werden kann.</p>		
Beschlossen in der Ratssitzung am 31.03.2026	Stimmen	
Anz. d. gew. Ratsmitglieder: 9 +1	Ja: - Nein: - Enthalten: -	
Anwesend:	Ausgeschlossen n. SächsGemO § 20/ § 39: - (namentl. i. Protokoll)	
Veröffentlicht im Dorfecho:	Siegel	
ausgefertigt am:		



**Gemeinderat der Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. E.**

**Beschlussvorlage für die Ratssitzung**

am: 31.03.2026

Nr. 11/2026

öffentlich

**Gegenstand d. Vorlage: Spendenbeschluss**

**Einreicher:** Bürgermeisterin

**Gesetzl. Grundlage:** § 73 Abs. 5 SächsGemO

**Beschlusstext:**

Der Gemeinderat beschließt die Annahme von Spenden in Höhe von insgesamt 1950€ für den Kindergarten Hutbergzwerge.

Der Gemeinderat bedankt sich für Unterstützung durch die Spender beim Weihnachts- und Wichtelmarkt.

**Begründung:** Entsprechend §73 Abs. 5 SächsGemO hat der Gemeinderat einen Beschluss zur Annahme von Spenden zu fassen. Eine Auflistung der Spender wird als Anlage diesem Beschluss beigelegt

Beschlossen in der Ratssitzung am 31.03.2026

Anz. d. gew. Ratsmitglieder: 9 + 1

Anwesend:

Stimmen

Ja:

Nein:

Enthalten:

Ausgeschlossen n.

SächsGemO § 20/ § 39: .....(namentl. i. Protokoll)

Veröffentlicht im Dorfecho:

ausgefertigt am:

angebracht: .....

entfernt:.....

Siegel

Rönisch / Bürgermeisterin

Anzeige Rechtsaufsicht:

am: .....